

Per E-Mail an gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
des Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

21. Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung; IPV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Die Mitte bedankt sich zur Gelegenheit der Stellungnahme zur oben rubrizierten Vorlage und nimmt nachfolgend wie folgt Stellung dazu:

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage

Wir unterstützen die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens vollumfänglich und verzichten daher auf Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Antwortformular. Insbesondere begrüssen wir die Flexibilisierung der Eckwerte der individuellen Prämienverbilligung, damit mehr Menschen in unserem Kanton Prämienverbilligung erhalten können, die einzelnen Auszahlungen dagegen nicht mehr so hoch ausfallen werden. Die Kosten des Kantons für die IPV sollen sich dabei im «normalen» oder «bisherigen» Rahmen weiterentwickeln. Die Gesetzanpassung ermöglicht eine breitere Verteilung der IPV, damit die auch für mittlere Einkommen drückenden Krankenkassenprämien angemessen entlastet werden können. Ausserdem betrachten wir die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Gesetz, Kantons- und Regierungsrat als angemessen und jeweils auf der richtigen Flughöhe.

Im Detail möchten wir zur Vorlage folgende Hinweise anbringen und Anträge dazu stellen:

Hinweis und Bitte: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (neuer Artikel 11 Absatz 4)

Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates soll in Zukunft jeweils verständlich und transparent hervorgehen, wie das IPV-Budget eingehalten wurde. Es müssen nachvollziehbare Gründe aufgeführt werden, wenn die tatsächlich ausbezahlten IPV-Gelder wesentlich neben dem Budget liegen.

Hinweis und Bitte: Datenaustausch von Steuerdaten (neuer Artikel 19 Absätze 2 bis 5)

Das gegenwärtige Antragsprozedere soll vereinfacht werden: Inskünftig sollen der Sozialversicherung Appenzell Ausserrhoden als durchführende IPV-Stelle sämtliche tagesaktuellen Steuerdaten zur Verfügung gestellt werden, damit die IPV-Antragsstellerinnen und Antragsteller auf die Einreichung der definitiven Steuerveranlagung bzw. der Berechnungsmittelung verzichten können. Wir gehen davon aus, dass die Formulierungen im vorgeschlagenen Artikel 19 in den Absätzen 4 und 5 dafür ausreichen.

Hinweis und Frage: Mitwirkung der Gemeinden beim IPV-Vollzug

Nach dem Gesetz wirken die Gemeinden beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. In der Verordnung wird ausgeführt, dass das Gesuch um IPV bei der Gemeinde eingereicht wird und dort gewisse Vorprüfungen vorgenommen werden (Artikel 10 und 11 der Verordnung). Gemäss Merkblatt der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden sind die Gesuche direkt an diese einzureichen. Müsste allenfalls die Verordnung oder gar das Gesetz angepasst werden, weil diese Bestimmungen offenbar nicht mehr so gelebt werden?

Antrag: Junge Erwachsene in Ausbildung als eigene IPV-Subjekte behandeln

Die Kosten für die Ausbildung von volljährigen Personen durch die Eltern können hohe Mittel verschlingen und mitunter auch für mittlere und höhere Einkommenschichten eine grosse finanzielle Belastung darstellen. Neben den Ausbildungskosten und anderen Unterhaltskosten werden den sorgeberechtigten Personen gemäss Zivilgesetzbuch auch noch die Krankenkassenprämien für ihre erwachsenen Kinder in Ausbildung aufgebürdet. Die Krankenkassenprämien für junge Erwachsene betragen in der Regel mehr als das Dreifache der Prämien für minderjährige Kinder. Der Kanton Thurgau hat diese grosse finanzielle Belastung erkannt und behandelt deshalb junge Erwachsene in Ausbildung, die selber in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offenbar als eigene IPV-Subjekte (siehe Thurgauer Krankenversicherungsgesetz, § 5 Absatz 6). Das Gleiche soll für Appenzell Ausserrhoden auch gelten.

Antrag: Missbräuche bei IPV-Bezügen eindämmen

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie zeigt sich verstärkt das Phänomen der Staatsverweigerer, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkommen wollen, aber dennoch die hohle Hand machen, wenn dieser verschmähte Staat Geld verteilt. Es ist sehr störend, wenn eine Person beispielsweise ihre Steuererklärung nicht einreicht, diese Person jedoch IPV beantragt und auch erhält. Der Kanton Solothurn hat das Problem so gelöst, dass Personen, welche steuerlich nach Ermessen veranlagt wurden, ihren Anspruch auf IPV verirken (siehe Solothurner Sozialgesetz § 89 Absatz 3). Das Gleiche soll für Appenzell Ausserrhoden auch gelten.

Bitte um Prüfung: Berechnung des massgebenden Einkommens bei «Ein-Mann-GmbH's»

Uns ist mindestens ein Fall zu Ohren gekommen, wo der Inhaber einer Ein-Mann-GmbH gerade so viel Lohn aus seiner GmbH bezogen hat, dass seine Familie noch in den Genuss der IPV gekommen ist. Die restlichen «Gewinne» der Arbeitstätigkeit sind in der GmbH verblieben und wurden rechtmässig nicht zum massgebenden Einkommen dazugezählt. Solche Verhaltensweisen torpedieren die Idee der IPV und wären eigentlich zu unterbinden. Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob und wie solche und ähnliche gelagerten anrühigen IPV-Bezüge ohne viel Bürokratie unterbunden werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen für den Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden



Claudia Frischknecht
Parteipräsidentin